Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 5 (S. 258-260)**
Titel	**Beschluß des Kleinen Raths vom 15ten Februar 1812, betreffend die Concurrenz der im Canton gebliebenen Geistlichen und der außerhalb demselben angestellten; und den Verlurst der Stipendien, der die den Canton verlassenden betrift.**
Ordnungsnummer	
Datum	15.02.1812

[S. 258] 1.) Solche junge Geistliche, welche ihre Dienste der vaterländischen Kirche wiedmen, mögen, auch ehe sie das Triennium erreicht haben, auf erledigte Stellen mit denjenigen concurriren, // [S. 259] die ihre Dienste der Kirche des Cantons entzogen haben, wenn auch die letztern schon vor drey Jahren, oder noch früher, ordinirt worden sind.

2.) In Bezug auf die Alumnen verbleibt es bey der in dem Regulativ für das Collegium Alumnorum vom 19ten November 1803. enthaltenen Bestimmung, daß nämlich ein in diesem Institute befindlicher Expectant nur in dem Fall vor Erreichung des Triennii entlassen werden könne, wenn wenigstens noch zwey andere Expectanten in demselben zurückbleiben. Jedoch mag in außerordentlichen Fällen, in Bezug auf geistliche Stellen im Canton selbst, von dieser Regel, auf den Antrag des Kirchenrathes und das von demselben in jedem Specialfall dem Petenten beyzulegende Zeugniß, von der Regierung selbst eine Ausnahme gemacht werden.

3.) Was hingegen auswärtige Stellen betrifft, – so soll den Alumnen, da sie in einem öffentlichen Institute und auf öffentliche Unkosten unterhalten worden sind, die Bewilligung, solche Stellen oder Geschäfte auswärts zu übernehmen, während des Triennii überall nicht, und auch nachher nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung selbst, ertheilt werden. Zu dem Ende haben die Alumnen sich mit dießfälligen Begehren an den Lobl. Kirchenrath zu wenden, welcher // [S. 260] dann dieselben, mit seinem Befinden begleitet, der Regierung überweist.

4.) Alle und jede Stipendien aus dem Prädicanten- und andern Fonds, das Stipendium der vier Brodte, und alle übrigen Stipendien, sollen künftig denjenigen Geistlichen, die, außerhalb des hiesigen Cantons, Stellen oder Geschäfte übernehmen, nicht mehr abgereicht werden. Der Lobl. Kirchenrath, zu dessen Kenntniß die allfälligen Anstellungen von Stipendiaten immer zuerst gelangen, wird von solchen Ereignissen den betreffenden Stellen, von denen die Stipendien ausgetheilt werden, ungesäumt Anzeige geben, damit diese Unterstützungen von denselben zurückgehalten werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016